

Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG, SR 510.62)
Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)
Synoptische Darstellung der geplanten Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht

Geltendes Recht	Geplante Änderungen
<p>4. Abschnitt: Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen</p> <p>Art. 16 Gegenstand und Form</p> <p>¹ Gegenstand des Katasters sind öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, die nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuchs (ZGB)¹ nicht im Grundbuch angemerkt werden.</p> <p>² Der Bundesrat legt fest, welche Geobasisdaten des Bundesrechts Gegenstand des Katasters sind.</p> <p>³ Die Kantone können zusätzliche eigentümergebundene Geobasisdaten bezeichnen, die zum Bestand des Katasters gehören.</p> <p>⁴ Der Kataster wird im Abrufverfahren oder auf andere Weise in elektronischer Form zugänglich gemacht.</p> <p>⁵ Der Bundesrat legt die Mindestanforderungen an den Kataster hinsichtlich Organisation, Führung, Datenharmonisierung, Datenqualität, Methoden und Verfahren fest.</p>	<p>4. Abschnitt: Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen</p> <p>Art. 16 Zweck</p> <p>¹ Der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) stellt als Informationssystem für das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft in einheitlicher Weise Geodaten und rechtliche Informationen zu öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen bereit.</p> <p>² Er enthält Informationen über:</p> <p>a rechtskräftige öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen;</p> <p>b geplante öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen.</p> <p>³ Er kann Informationen über behördenverbindliche Anordnungen enthalten, die sich mittelbar beschränkend auf das Eigentum an Grundstücken auswirken.</p>
<p>Art. 17 Rechtswirkung</p> <p>Der Inhalt des Katasters gilt als bekannt.</p>	<p>Art. 17 Gegenstand</p> <p>¹ Der Bundesrat legt fest, welche öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen des Bundesrechts Gegenstand des ÖREB-Katasters sind.</p> <p>² Die Kantone können zusätzliche öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen bezeichnen, die Gegenstand des ÖREB-Katasters sind. Der Bundesrat regelt die Rahmenbedingungen.</p>
<p>Art. 18 Haftung</p> <p>Die Haftung für die Führung des Katasters richtet sich nach Artikel 955 des ZGB².</p>	<p>Art. 18 Zugang</p> <p>¹ Die Informationen im ÖREB-Kataster sind öffentlich zugänglich.</p> <p>² Der Bundesrat kann abweichende Regelungen erlassen, soweit dies zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist.</p>

¹ SR 210

² SR 210

-	<p>Art. 18a Organisation, Qualität und Verfahren</p> <p>¹ Die Kantone führen den ÖREB-Kataster.</p> <p>² Der Bundesrat legt die Mindestanforderungen hinsichtlich Organisation, Führung, Datenharmonisierung, Datenqualität und Verfahren sowie die qualitativen und technischen Anforderungen fest.</p>
-	<p>Art. 46a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...</p> <p>Der Bundesrat legt den Umsetzungsplan für den Vollzug der Änderung vom ... fest. Er kann diese Aufgabe an das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport delegieren.</p>

1. Schweizerisches Zivilgesetzbuch³

Art. 962

¹ Das Gemeinwesen oder ein anderer Träger einer öffentlichen Aufgabe muss eine für ein bestimmtes Grundstück verfügte Eigentumsbeschränkung des öffentlichen Rechts, die dem Eigentümer eine dauerhafte Nutzungs- oder Verfügungsbeschränkung oder grundstücksbezogene Pflicht auferlegt, im Grundbuch anmerken lassen.

² Fällt die Eigentumsbeschränkung dahin, so muss das Gemeinwesen oder der andere Träger einer öffentlichen Aufgabe die Löschung der Anmerkung im Grundbuch veranlassen. Bleibt das Gemeinwesen oder der andere Träger einer öffentlichen Aufgabe untätig, so kann das Grundbuchamt die Anmerkung von Amtes wegen löschen.

³ Der Bundesrat legt fest, in welchen Gebieten des kantonalen Rechts die Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerkelt werden müssen. Die Kantone können weitere Anmerkungen vorsehen. Sie erstellen eine Liste der Anmerkungstatbestände und teilen sie dem Bund mit.

1. Schweizerisches Zivilgesetzbuch⁴

Art. 962 Abs. 1, 3 und 4

¹ Das Gemeinwesen oder ein anderer Träger einer öffentlichen Aufgabe muss eine für ein bestimmtes Grundstück verfügte oder vertraglich festgelegte Eigentumsbeschränkung des öffentlichen Rechts, die dem Eigentümer eine dauerhafte Nutzungs- oder Verfügungsbeschränkung oder grundstücksbezogene Pflicht auferlegt, im Grundbuch anmerken lassen, wenn das Bundesrecht dies vorsieht.

³ Der Bundesrat legt fest:

1. welche Arten von Eigentumsbeschränkungen des kantonalen Rechts im Grundbuch angemerkelt werden müssen;
2. welche Arten von Eigentumsbeschränkungen des kantonalen Rechts im Grundbuch angemerkelt werden können.

⁴ Die Kantone legen fest, ob und unter welchen Bedingungen Eigentumsbeschränkungen des kantonalen Rechts nach Absatz 3 Ziffer 2 im Grundbuch angemerkelt werden müssen.

³ SR 210

⁴ SR 210

2. Kernenergiegesetz vom 21. März 2003⁵

Art. 40 Schutz des geologischen Tiefenlagers

¹ Der Schutzbereich ist der Raum im Untergrund, in dem Eingriffe die Sicherheit des Lagers beeinträchtigen könnten. Der Bundesrat legt die Kriterien für den Schutzbereich fest.

² Wer Tiefbohrungen, Stollenbauten, Sprengungen und andere Vorhaben, durch die ein Schutzbereich berührt wird, durchführen will, braucht eine Bewilligung der vom Bundesrat bezeichneten Behörde.

³ Die vom Bundesrat bezeichnete Behörde meldet nach Erteilung der Rahmenbewilligung den vorläufigen, nach Erteilung der Betriebsbewilligung den definitiven Schutzbereich beim Grundbuchamt zur Anmerkung im Grundbuch an. Die Kantone nehmen die vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke, die nicht im Grundbuch aufgenommen sind, in das Grundbuch auf. Grundstücke, über die keine anerkannte Vermessung besteht, müssen hierfür vermessen werden (Erstvermessung oder Erneuerung der Vermessung). Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

⁴ Die Kantone sorgen dafür, dass der Schutzbereich im Richt- und im Nutzungsplan eingetragen wird.

⁵ Wird das Lager nicht gebaut oder nicht in Betrieb genommen, hebt die vom Bundesrat bezeichnete Behörde den vorläufigen Schutzbereich auf und ersucht das Grundbuchamt, die Anmerkung zu löschen. Die Kantone sorgen dafür, dass der Richt- und der Nutzungsplan angepasst werden.

⁶ Der Bundesrat sorgt dafür, dass die Informationen über das Lager, die eingelagerten Abfälle und den Schutzbereich aufbewahrt werden und die Kenntnisse darüber erhalten bleiben. Er kann entsprechende Daten anderen Staaten oder internationalen Organisationen mitteilen.

⁷ Der Bundesrat schreibt die dauerhafte Markierung des Lagers vor.

2. Kernenergiegesetz vom 21. März 2003⁶

Art. 40 Abs. 3 und 5 erster Satz

³ Die vom Bundesrat bezeichnete Behörde veranlasst nach Erteilung der Rahmenbewilligung die Eintragung des vorläufigen Schutzbereichs und nach Erteilung der Betriebsbewilligung die Eintragung des definitiven Schutzbereichs in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

⁵ Wird das Lager nicht gebaut oder nicht in Betrieb genommen, hebt die vom Bundesrat bezeichnete Behörde den vorläufigen Schutzbereich auf. ...

⁵ SR 732.1

⁶ SR 732.1

<p><i>Art. 59 Enteignungsrechtliche Forderungen auf Grund des Schutzbereiches</i></p> <p>¹ Kommen Eigentumsbeschränkungen im Zusammenhang mit der Festlegung des Schutzbereichs einer Enteignung gleich, so sind sie voll zu entschädigen. Für die Bemessung der Entschädigung sind die Verhältnisse beim Inkrafttreten der Eigentumsbeschränkung massgebend.</p> <p>² Entschädigungspflichtig ist der Inhaber des geologischen Tiefenlagers.</p> <p>³ Der von einer Eigentumsbeschränkung Betroffene hat seine Ansprüche innert fünf Jahren nach erfolgter definitiver Anmerkung (Art. 40 Abs. 3) schriftlich beim Inhaber des Lagers anzumelden. Werden die Ansprüche ganz oder teilweise bestritten, so richtet sich das Verfahren nach dem EntG^{7, 8}.</p> <p>⁴ ...⁹</p> <p>⁵ Die Entschädigung wird vom Zeitpunkt an verzinst, indem die Eigentumsbeschränkung wirksam wird.</p>	<p><i>Art. 59 Abs. 3 erster Satz</i></p> <p>³ Der von einer Eigentumsbeschränkung Betroffene hat seine Ansprüche innert fünf Jahren nach Eintragung des definitiven Schutzbereiches im ÖREB-Kataster schriftlich beim Inhaber des Lagers anzumelden. ...</p>
<p><i>Art. 83 Gebühren und Aufsichtsabgaben des Bundes</i></p> <p>¹ Die zuständigen Behörden des Bundes erheben von den Gesuchstellern und den Inhabern von Kernanlagen, nuklearen Gütern und radioaktiven Abfällen Gebühren und verlangen den Ersatz von Auslagen, insbesondere für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Erteilung, die Übertragung, die Änderung, die Anpassung und den Entzug von Bewilligungen; b. die Erstellung von Gutachten; c. die Ausübung der Aufsicht; d. vom Bund im Rahmen der Aufsicht für einzelne Kernanlagen durchgeführte oder veranlasste Forschungs- und Entwicklungsarbeiten. <p>² Zur Deckung der Kosten für die Aufsichtstätigkeit, die nicht bestimmten Kernanlagen zurechenbar sind, erheben die zuständigen Behörden des Bundes von den Inhabern der Kernanlagen zudem eine jährliche Aufsichtsabgabe. Die Höhe der Aufsichtsabgabe richtet sich nach dem Durchschnitt der Kosten der letzten fünf Jahre; sie wird auf die einzelnen Kernanlagen im Verhältnis der gegenüber diesen erbrachten gebührenpflichtigen Leistungen verteilt.</p> <p>³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p><i>Art. 83 Abs. 1 Bst. e (neu)</i></p> <p>¹ Die zuständigen Behörden des Bundes erheben von den Gesuchstellern und den Inhabern von Kernanlagen, nuklearen Gütern und radioaktiven Abfällen Gebühren und verlangen den Ersatz von Auslagen, insbesondere für:</p> <ol style="list-style-type: none"> e. die Eintragung und Nachführung des Schutzbereiches eines geologischen Tiefenlagers in den ÖREB-Kataster.

⁷ SR 711

⁸ Fassung des zweiten Satzes gemäss Anhang Ziff. 11 des BG vom 19. Juni 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 4085; BBI 2018 4713).

⁹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 11 des BG vom 19. Juni 2020, mit Wirkung seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 4085; BBI 2018 4713).

